

Raimund Hoenen

Religionsunterricht in der Kirchenprovinz Sachsen 1991/1992

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist eine unierte Kirche der EKU mit 47 Kirchenkreisen in acht Propstsprengeln. Nach der Bildung der neuen Länder gehört der größte Teil des Gebietes zum Land Sachsen-Anhalt, acht Kirchenkreise der Propsteien Erfurt und Nordhausen zum Land Thüringen, während sich im Osten Gemeinden und Kirchenkreise in die Länder Brandenburg und Sachsen erstrecken. Der Bericht über die Einführung des Religionsunterrichts soll sich auf die Länder mit dem größten Anteil konzentrieren. Die kirchliche Perspektive eröffnet den Blick für die gegenwärtige Situation auf dem Hintergrund bisher kirchlich verantworteter Kinder- und Jugendarbeit und auf die unterschiedlichen Entwicklungen zweier Länder und den daraus resultierenden Problemen.

1 Die Rahmenbedingungen für die Einführung des Religionsunterrichts

D. Reiher hat die Entwicklung der Rahmenbedingungen seit der Wende 1989 bis zur Verabschiedung vorläufiger Schul- bzw. Bildungsgesetze im ersten Halbjahr 1991 und die unterschiedlichen Positionen zum Religionsunterricht dargestellt.¹ Die offiziellen Verlautbarungen der Kirchen und der überwiegende Teil der öffentlichen Meinung begegneten der Einführung eines schulischen Religionsunterrichts mit Skepsis und Zögern. Die Spannung zwischen der Freude über den Zugang der Kirchen zur schulischen Bildung und den Erfahrungen der langjährigen Ausgrenzung führte zu einer bisher in den Kirchen und in der Öffentlichkeit ungewohnten Auseinandersetzung. Das Grundsatzgespräch des Ministers für Bildung und Wissenschaft der Regierung de Maizière, Prof. Dr. Meyer, mit den Vertretern der Kirche, Bischof Dr. Demke, Bischof Sterzinsky und Präsident Schmidt vom 31.8.1990 brachte Klärung für die Bildungspolitik der Länder. Es stellte im Einigungsvertrag die Weichen für die Einführung des Religionsunterrichts nach Artikel 7.3, nicht nach der Ausnahmeklausel des Art. 141. Das unterschiedliche Auslegungsverständnis von Art. 7 in Verbindung mit den

¹ *D. Reiher*, Religion in der Schule, in: JRP 8 (1991), Neukirchen-Vluyn 1992, 179-199.

Artikeln 2 und 4 des GG führte zu voneinander abweichenden Länderregelungen.

Sachsen-Anhalt hat sich auf der Basis der religiösen Entscheidungsfreiheit der Eltern und Jugendlichen (ab 14 Jahren) für die Wahlpflichtfächer Religionsunterricht oder Ethikunterricht entschieden.² Demgegenüber hat das Land Thüringen den Ethikunterricht als »weltanschaulich neutrales« Alternativ-Fach »für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen«, bestimmt.³

Die Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beteiligte sich durch Eingaben der Synode, anderer kirchlicher Gremien und Christen an der Gesetzesdiskussion, soweit das in den kurzfristigen Zeiträumen möglich war. So hat die Synode der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer Tagung vom 22.-24.03.1991 für die Wahlpflichtregelung plädiert. Während die Gesetzesentwürfe in Sachsen-Anhalt Ethik auch nur als Alternativ-Fach vorgesehen hatten, wurde eine entsprechende Änderung erzielt. Für Thüringen kam die Empfehlung zu spät.⁴ Sie blieb auch ohne Wirkung, weil sich die Thüringer Synode vom 15.-18.3.91 hinter die Vorschläge des Bildungsgesetzes stellte.⁵ Der Synode der Kirchenprovinz Sachsen ging es vorrangig um die Beibehaltung der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, um die Stärkung der Christenlehre und die Stützung der Katecheten und Katechetinnen. Sie hat sich den Problemen des Religionsunterrichtes nur in kleinen Schritten von Kompromissen zugewandt. Die Veränderungen trafen auch die Synode unvorbereitet, sie hinkte oft neu geschaffenen Fakten hinterher. Die Umbruchsverhältnisse an den Schulen, die Belastungen der wenigen kirchlichen Mitarbeiter und die kirchliche Minderheitensituation ließen vorläufig nur an Übergangsregelungen mit flexibler Praxis und an einen frühesten Beginn des RU im Herbst 1992 denken. Um die Schwellenängste zwischen Schule und Kirche abzubauen, war an erste Begegnungen zwischen Lehrern und kirchlichen Mitarbeitern, an die Mitsprache christlicher Eltern in der Schule und an Schulexperimente in Projektwochen, Blockunterricht, freien Arbeitsgemeinschaften, Einladung in die Kirchgemeinden und Kirchen gedacht.

Im November 1990 nahm die Synode einen Religionsunterricht ab 9. Schuljahr in Aussicht, im März 1991 ab 5. Schuljahr, im November 1991 unterstützte sie den Vor-

2 Schulreformgesetz (Vorschaltgesetz) für das Land Sachsen-Anhalt vom 24.05.1991, §§ 19-21.

3 Vorläufiges Bildungsgesetz des Landes Thüringen vom 25. März 1991, § 18.

4 Brief von Bischof Dr. Demke an Frau Ministerin Lieberknecht vom 26.3.1991.

5 2. Tagung der VIII. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 15.-18.3.1991, Drucksache 13, S. 2: »»Religionsunterricht« und »Ethik« stehen nicht gleichwertig nebeneinander. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist Religionsunterricht das ordentliche Lehrfach. Nur wo dieses angeboten wird und zustandekommt, kann auch Ethik für Kinder und Jugendliche angeboten werden, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollen oder durch Entscheidung ihrer Eltern davon ausgeschlossen werden.«

schlag der Kirchenleitung, auch die Grundschule einzubeziehen: »Dafür spricht einerseits die Offenheit der Kinder gerade in diesem Alter, andererseits das Vorhandensein kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für einen Unterricht in dieser Altersstufe gut ausgebildet sind.«⁶

Die Position der Befürworter des Religionsunterrichts wird immer stärker, muß sich aber dem zunehmenden Verdacht aussetzen, unter kirchenpolitischem Druck, vor allem aus der EKD, zu handeln. Die Basis für die Position, die das eine nicht lassen (Christenlehre) und das andere tun will (Religionsunterricht), ist schmal und weiterhin von allen Seiten angefragt. Die Kirche steht vor der Aufgabe, auf den beiden Gleisen gemeindlicher Arbeit und neuer schulischer Aufgaben zu fahren. Die Kirchenprovinz Sachsen setzte je eine gemeindepädagogische und eine religionspädagogische Arbeitsgruppe ein. Sie bildete ein Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI) Naumburg/ Wernigerode, um kirchliche Mitarbeiter und Lehrer für Religionsunterricht weiterzubilden, Katecheten fortzubilden und Vikare auszubilden. Sie empfahl den Kirchenkreisen, Bildungsbeauftragte zu benennen, die zwischen Schulen und Kirchengemeinden des Kirchenkreises die notwendigen Absprachen treffen. Die Thüringische Landeskirche wollte sich an der Fort- und Weiterbildung am PTI Wernigerode/Naumburg beteiligen, hat jedoch seit Frühjahr 1991 eigene Regionalausbildungen mit Grundkursen in den Superintendenturen vorgenommen und 1992 ein eigenes Pädagogisch-Theologisches Zentrum in Reinhardsbrunn bei Friedrichroda eingerichtet.

2 Einführung des Religionsunterrichts in Thüringen und Sachsen-Anhalt⁷

2.1 In Thüringen hat Kultusministerin Lieberknecht nach der Beschlußfassung über das Vorläufige Bildungsgesetz am 02.07.1991 die Einführung des Religionsunterrichts für das im Herbst 1991 beginnende Schuljahr verfügt, jedoch mit der Einschränkung »schrittweise, regional unterschiedlich und bedarfsorientiert«. Dafür sollten die Schulen den Bedarf noch vor den Ferien erfassen. Bekenntnisangehörige Schüler sollten schriftlich abgemeldet werden, wenn sie nicht teilnehmen, andere Interessierte sich anmelden. Bei einer Mindestzahl von acht Teilnehmern kann Religionsunterricht stattfinden. Ethikunterricht soll

6 6. Tagung der XI. Synode der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 31.10.-3.11.1991, Rechenschaftsbericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 22/91 B, 10.

7 Vgl. aus kirchlicher Sicht die Situationsberichte von W. Schmidt aus der Ev.-Luth. Kirche Thüringens und von S. Schulze aus der Landeskirche Anhalts in: ChrL 45 (1992) 349-352 und 355-357.

nur erteilt werden, wenn Religionsunterricht angeboten wird und entsprechend ausgebildete Lehrer zur Verfügung stehen.

Unter großem Zeitdruck waren weitere Maßnahmen erforderlich. Eine Gruppe aus vorwiegend kirchlichen Mitarbeitern und einigen christlichen Lehrern prüfte Religionsbücher aus den Altbundesländern auf ihre Einsatzmöglichkeiten unter ehemaligen DDR-Bedingungen und gab Empfehlungen für eine Schulbuchliste, denen jedoch nicht immer entsprochen wurde. Zum 25.04.1991 wurde die Lehrplankommission Evangelische Religion einberufen, die vor der Aufgabe stand, bis zum Juni – in zwei Monaten! – »Vorläufige Lehrplanhinweise« für die Grundschule, Regelschule (10-Klassen-Abschluß) und das Gymnasium zu erarbeiten. Sie bestand aus 16 von den Kirchen berufenen Mitgliedern. In drei Untergruppen wurden Lehrplanhinweise für die Grundschule, für die Klassen 5–10 (nicht nach Regelschule und Gymnasium differenziert) und für die Oberstufe des Gymnasiums (Klassen 11 und 12) erstellt.

Von einer geschlossenen einheitlichen Konzeption für den Religionsunterricht konnte in der Kürze der Zeit nicht die Rede sein. Bindende Rahmenvorgaben des Ministeriums kamen aus der engen Partnerverbindung mit Rheinland-Pfalz. Der Gesamtplan sollte eine sequentielle Struktur zeigen, obwohl für das kommende Unterrichtsjahr kein aufbauender Unterricht, jedoch unterschiedliche altersbedingte und kirchlich-sozialisierte Bedingungen vorausgesetzt werden konnten. Für die Analyse der Schüler-Voraussetzungen erschienen Unkenntnis und fehlende religiöse Erfahrungen so dominierend, daß sich Stoffe und Inhalte in den Vordergrund drängten und »das Religiöse« geradezu zu einer Leitkategorie der Lehrplanarbeit wurde.

»Allgemeines Ziel des Religionsunterrichts ist es, im Horizont des Glaubens an Jesus Christus das Religiöse als menschliches Grundphänomen zur Erschließung und Sinn-deutung von Welt und Mensch zu entfalten. Insbesondere soll er ermutigen und befähigen zu eigenverantwortlichem Handeln in der Verantwortung vor Gott und dem Mitmenschen und das Verständnis und die Achtung anderer Menschen, Angehöriger anderer Konfessionen und Religionen, fördern.«⁸

Obwohl der Plan Vieldimensionalität, Ganzheitlichkeit und kommunikative Kompetenz anstrebt, ist dies im wesentlichen nur dem Grundschulteil gelungen. Die Kritik an der zunehmenden Stoff- und Kopflastigkeit in den Sekundarstufen I und II und an der kaum erkennbaren Schülerorientierung besteht zu Recht. Nach einem Erprobungsjahr soll für 1993 ein vorläufiger Lehrplan erarbeitet werden. Grundlage für die neu berufene Lehrplankommission – in fast ähnlicher Zusammensetzung wie bisher – ist ein Hearing vom 14. März 1992 in Eisenach und eine Lehrerbefragung des inzwischen eingerichteten Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) im

8 *Thüringer Kultusministerium*: Vorläufige Lehrplanhinweise für das Fach Ev. Religion an den Grundschulen, Regelschulen und Gymnasien in Thüringen, Februar 1992, 3. Auszug veröffentlicht von K. Bürger in: ChrL 45, 265–272, hier 265.

Frühjahr 1992. Für das Fach Evangelische Religion ist nur *ein* Fragebogen zurückgekommen. Dieser Vorgang ist ein Symptom für die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung im Land:

Während an Eisenacher Gymnasien Religionsunterricht angeboten und im Rahmen des Punktsystems der gymnasialen Oberstufe geprüft wurde, kam bisher an den Gymnasien der Hauptstadt Erfurt kein Religionsunterricht zustande. Von den 99 Erfurter Schulen gibt es im Schuljahr 1992/93 an zwei Regelschulen im 5. Schuljahr und an acht Grundschulen Religionsunterricht. Ähnlich ist die Situation in den Städten Ostthüringens. In den Dörfern sieht es unterschiedlich aus. Im überwiegend katholisch geprägten Eichsfeld wurde der katholische Religionsunterricht schnell eingeführt und damit die Gemeindekatechese abgelöst. Die evangelische Kirche geriet in Zugzwang, wenn die evangelischen Kinder nicht auch am katholischen RU teilnehmen oder in den Ethikunterricht gehen sollten, und richtete mit schnell weitergebildeten und teilweise überrumpelten Katecheten evangelischen Religionsunterricht ein. In analoger Weise kam die Christenlehre der Gemeinden fast zum Erliegen. Doch es gibt auch Beispiele dafür, daß neben dem Religionsunterricht die Christenlehre weitergeführt wird. In den weitaus meisten Gemeinden läuft die Christenlehre weiter und hat zahlenmäßig durch die Teilnahme Getaufter und Ungetaufter zugenommen.

Ein umgekehrtes Modell ist als Schulversuch für 5 Jahre von der Kirchengemeinde Jena-Lobeda entwickelt, jedoch von der Landesregierung noch nicht bestätigt worden:

Die Kirchengemeinde lädt alle Kinder, die am Religionsunterricht teilnehmen wollen, in das geräumige Gemeindehaus ein, das mehreren Gruppen gleichzeitig Platz bietet. Die Kirchengemeinde versteht sich als Träger des Unterrichts und diesen wiederum als Dienstleistung für die öffentliche Schule. Dieser Unterricht soll von qualifizierten kirchlichen Mitarbeitern, unbeschadet des schulischen Aufsichtsrechtes, nachmittags für die Klassen 1 – 8 angeboten werden; für die Klassen 9-12 wird Mitbeteiligung an Projekten in der Schule vorgesehen. Eine Benotung entfällt. Es ist sichergestellt, daß dieser Unterricht nicht zur Konfirmation führt.

Das Modell soll den Schülern die Verbindung von Leben und Lernen erfahrbar machen, indem größere Zeiteinheiten von mindestens einer Doppelstunde zusammenhängend angeboten werden. Schülern und Eltern soll es helfen, Vorurteile und Ängste abzubauen. Es versteht sich als Entlastung für die Schulen, die mit schwierigen Personal- und Finanzproblemen zu ringen haben. Die Schwierigkeit für das Land besteht darin, daß es sich mit seinen rechtlichen Bestimmungen den Weg für besondere Experimente erschwert hat.

Widerstand gegen den Religionsunterricht hat sich nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch unter kirchlichen Mitarbeitern und Gemeindegliedern von Anfang an gemeldet. So lehnte ein Erfurter Gemeindekirchenrat »jeglichen Schulunterricht mit bekenndem Charakter« ab, stellte den konfessionellen Religionsunterricht unter Ideologieverdacht und verwies auf politische Entscheidungszwänge für die Einführung des Religionsunterrichts. Mehrere Gruppen meldeten sich zum Erfurter Kirchentag im Juni 1992 mit einem Offenen Brief zu

Wort: »Wohin treibt die Kirche?«, insbesondere zu den Fragen des Religionsunterrichtes und des Militärseelsorgevertrages. Theologischer Hintergrund ist die 5. Barmer These, die sich mit dem zweiten Verwerfungssatz gegen die Verflechtung der Kirche mit staatlicher Macht wendet.

Der Offene Brief sieht »die Bindung der Kirche an den schulischen Religionsunterricht im Widerspruch zum Evangelium und zum Auftrag Jesu«. Christliche Gemeindeglieder werden aufgefordert, ihre Kinder vom RU abzumelden:

»Lassen Sie sich nicht einreden, Religionsunterricht sei ein Fach, das zur christlichen Kirche oder zum christlichen Leben gehört! Wenn es Ihrem Gewissen oder dem Willen Ihres Kindes entspricht, dann wagen Sie getrost die Abmeldung vom RU. Ein Bekenntnis zum Glauben in anderen Fächern (einschließlich Ethik) durch Schüler und Lehrer entspricht u. E. zumindest mehr dem missionarischen Wunsch Jesu als eine unterstützende Teilnahme am auf staatlich-kirchlichen Verwaltungsweg eingesetzten Religionsfach.«

Die Verantwortlichen im Staat werden gewarnt, jegliches Drängen auf Erteilen von Religionsunterricht aufzugeben, aber doch aufgefordert, eine akzeptable Alternative zum Wohl der Kinder zu finden. Sie wird darin gesehen, allen Kindern das Kennenlernen von Religionen zu ermöglichen, eine Intention, die dem Brandenburgischen Modell »Lebensgestaltung/ Ethik/ Religion« oder auch dem Vorschlag G. Ottos für ein allgemein verpflichtendes religionskundliches Fach entspricht.

2.2 Das Land Sachsen-Anhalt hat in Absprache mit den Kirchen, vor allem auf Drängen der katholischen Kirche, die Einführung des Religionsunterrichts auf das Schuljahr 1993/94 verschoben, um Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrkräfte vorzubereiten.

Für das Schuljahr 1992/93 sind durch Erlaß des Kultusministeriums vom 24.06.1992 und eine Vorläufige Vereinbarung vom 17.08. 1992 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Übergangsregelungen für evangelischen Religionsunterricht an einigen Schulen beschlossen worden. Bei einer Anmeldung von mindestens 8 Schülern kann an den Schulen, an denen die 35 weitergebildeten kirchlichen Mitarbeiter zur Verfügung stehen, Religionsunterricht erteilt werden: in den Klassen 3 und 4 der Grundschulen, in den Klassen 5 und 6 der Sekundarschulen, Sonderschulen und Gymnasien. Das Erfassen der Teilnehmer erfolgt durch einen Elternbrief mit Anmelde-schein und Genehmigung des Kultusministeriums für die entsprechenden Schulen. Der Unterricht kann am 26.10.1992 beginnen.

Die Inhalte für das eine Schuljahr werden durch einen am PTI Naumburg/Wernigerode entwickelten Rahmenplan bestimmt. Danach sollen vier Themenfelder (Religiöse Grundfragen – Biblische Inhalte – Glaube und Geschichte – Ethische Grundfragen) integrativ und sukzessiv miteinander verbunden werden. Eine Information des Kultusministeriums vom Mai 1992 begründet den konfessionellen Unterricht aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, nicht aus dem Interesse der Kirchen und ihrem Verkündigungsauftrag:

Der evangelische und katholische Religionsunterricht »verstehen sich als elementarer Dienst am Leben junger Menschen, der ihnen Orientierungshilfen gibt, der ihre Urteils- und Entscheidungsfreiheit fördert, der sie zu verantwortungsbewußtem Handeln motiviert, gerade nicht im Sinne einer bloßen Anpassung an eine verwaltete Welt, sondern in kritischer Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere mit totalitären Tendenzen und Absolutheitsansprüchen in unserer Zeit.«

Kultusministerium und Kirchen verstehen die Konfessionalität nicht als Aus- und Abgrenzung, sondern als Offenheit für andere Überzeugungen und Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit.

»Evangelischer Religionsunterricht soll in ökumenischer Offenheit und Zusammenarbeit die Schülerinnen und Schüler, die an ihm teilnehmen, mit dem Angebot vertraut machen, das durch die christliche Überlieferung sowie gegenwärtiges christliches Leben zur Sinndeutung und Gestaltung des Lebens auf dieser Erde gegeben ist... Der Religionsunterricht weckt und reflektiert die Frage nach Gott, nach der Deutung der Welt, nach dem Sinn und Wert des menschlichen Lebens und nach den Normen für das menschliche Handeln aus der Sicht des Evangeliums... Die Vermittlung von Kenntnissen über andere Weltanschauungen und Religionen soll den Blick weiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, in einer multikulturellen Gesellschaft kritisch und engagiert Mensch unter Menschen zu sein...«.⁹

Der Ethikunterricht auf der Basis der Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangt für die Befähigung zu sittlichen Entscheidungen Sach-, Sozial- und Werteinsicht. Damit soll er zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung befähigen, zu Toleranz, Selbstbeherrschung und Übernahme von Verantwortung erziehen, wertheinsichtiges Urteilen und Handeln begründen und die grundlegenden Fragen menschlicher Existenz vertieft behandeln.

Während die Lehrplanarbeit für Philosophie am Gymnasium und für das Fach Ethik unmittelbar nach 1990 begann, wurde die Lehrplankommission für Evangelische Religion erst 1992 berufen. Der Entwurf für die Rahmenrichtlinien an Gymnasien vom 5. – 12. Schuljahr ist an dem Leitthema orientiert: »Mit Hilfe der Bibel eine Sprache für Lebensvollzüge finden«. Die vier Leitthemen des ersten Rahmenplanes werden weiter aufgeschlüsselt.

Die Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen rechnet damit, daß an etwa 50 Schulen Religionsunterricht beginnen kann, also einer sehr kleinen Zahl. Für andere Schulen empfiehlt sie, Projektwochen zu christlichen Themen wie Weihnachten und Ostern, aber auch zu aktuellen Fragen wie Gewalt, Umgang mit Fremden, Umwelt und Zukunftsperspektiven. Zugleich stärkt sie die Bemühungen für eine intensive und veränderte gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit. Die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe hat 1992 eine Handreichung zu konzeptionellen Überlegungen und mit Erfahrungs- und Erlebnisberichten herausgebracht. Sie gibt

9 Leitlinien für Regelungen zum Religionsunterricht im Gebiet der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (beschlossen durch die Kirchenleitung am 29.2.1992), Rvfg Nr.14/92 des Ev. Konsistoriums in Magdeburg.

Hilfen und Anregungen, sich in der veränderten Situation der gemeindlichen Kinderarbeit zurechtzufinden.

Gegen die Einrichtung des Religionsunterrichts regen sich auch hier die Stimmen innerhalb und außerhalb der Kirchen. Der Wind bläst ihnen in der Welt freier Meinungsäußerung hart ins Gesicht, wenn es etwa in einem Leserbrief heißt:

»...ihre Behauptungen sind unbegründet und unsinnig (die Erschaffung der Welt durch Gott, die angeborene »Ersünde«, die Jungfrauengeburt, Himmelfahrt), sie erhebt gegenüber ihren Anhängern einen Absolutheitsanspruch («Herz, Leib und Seel', nimm alles hin«), sie läßt sie zahlen (von der Eintreibung der Mitgliedsbeiträge durch den Staat kann die Konkurrenz allerdings nur träumen), sie droht Nichtanhängern und Abtrünnigen mit ewiger Verdammnis, ... die Kette der Beispiele ließe sich mühelos verlängern... Mit der Arroganz der Macht treten sie auf, fordern Privilegien bzw. den Erhalt derselben und wollen es zum Staatsanliegen machen, ihre religiöse Konkurrenz zu vernichten...«¹⁰

Umso überraschender mußte auf viele das Umfrageergebnis des Wiktort-Instituts vom August 1992 wirken, daß sich »59 % aller Wahlberechtigten in Sachsen-Anhalt für die Einführung von Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen« ausgesprochen haben.¹¹ Der Wunsch wird begründet mit der Aufarbeitung des Informationsdefizits in Sachen Religion und ethischer Orientierung für die Heranwachsenden. Die Umfrage macht deutlich, daß religionskundliche Informationen erwartet werden, daß Angst vor kirchlicher Missionierung (Indoktrination) besteht und daß Ziele und Inhalte weithin unklar sind.

3 Ausbildung von Religionslehrern

Die theologischen Fakultäten in Halle und Jena nahmen schon ab Herbst 1990 die Gymnasiallehrer-Ausbildung auf. Entsprechende religionspädagogische Lehrstühle wurden an den Fakultäten errichtet. Die Pädagogische Hochschule Erfurt/Mühlhausen wurde im Frühjahr 1991 beauftragt, ab Wintersemester 1991/92 die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grund- und Regelschulen einzurichten. Das Philosophisch-Theologische Studium in Erfurt übernahm die katholische Ausbildung unmittelbar. Mit den evangelischen Kirchen zögerten sich die Verhandlungen für den Lehrauftrag durch die Kirchliche Hochschule Naumburg so lange hin, daß die Ausbildung erst im Sommersemester 1992 mit 12 Studierenden für das Lehramt an Grundschulen und drei für das Lehramt an Regelschulen anfangen konnte; zehn sind an einem späteren Drittfach interessiert. Ab

10 Leserbrief in der Mitteldeutschen Zeitung vom 19.9.1992: Kirche behielt ihre Privilegien.

11 epd-ost Nr. 65 vom 25.8.92; epd Nr. 35 vom 27.8.92, 5; Mitteldeutsche Zeitung vom 27.8.92, 3: Mehrheit wünscht Schulfach Religion.

Herbst 1992 ist das Studium für das Lehramt an Berufsschulen eröffnet worden.

An der PH Erfurt/Mühlhausen dauert der Studiengang »Lehramt an Grundschulen« insgesamt sieben Semester (das letzte als Prüfungssemester) mit 132 SWS. Voraussetzung aller Lehrerstudiengänge sind – anders als zu DDR-Zeiten – die allgemeine Hochschulreife bzw. eine fachgebundene Hochschulreife, die an den früheren Instituten für Lehrerbildung (IfL) erworben werden konnte. Das Studium ist ähnlich strukturiert wie in Rheinland-Pfalz.¹² Etwa ein Drittel umfaßt das Studium der Erziehungswissenschaften, unter deren Wahlpflichtbereichen gewählt werden kann zwischen Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie der Erziehung, Evangelische oder Katholische Theologie. Von den 100 SWS für die Pflichtfächer entfallen wiederum 38 SWS auf Grundschuld didaktik, 38 SWS auf das Pflichtfach (Deutsch oder Mathematik) und 24 SWS auf das Wahlfach (2. Fach). Dazu gehören Künstlerisches Gestalten, Musik, Sport, Werken, Schulgarten, Heimat- und Sachkunde und die neuen Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre sowie erstmalig in der deutschen Lehrerbildung Ethik.

Der Studiengang Lehramt an Regelschulen (für das 5.-10. Schuljahr des zweigliedrigen Systems) dauert insgesamt 8 Semester mit 140 SWS; davon entfallen auf die beiden zu wählenden Fächer je 50 SWS. Unter den 18 Fächern sind Evangelische und Katholische Religionslehre sowie Ethik neu. Voraussetzungen sind neben den für die Grundschule genannten Bedingungen für Evangelische Religion Lateinkenntnisse, für die Berufsschullehrer-Ausbildung von 9 Semestern mit 160 SWS Latein- oder Griechisch-Kenntnisse. Die Vorläufigen Verordnungen über die Erste Staatsprüfung vom 19.09.1991 gliedern die Inhalte für die Evangelische Religionslehre nach den theologischen Disziplinen Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaften und Religionspädagogik.

In der praktischen Durchführung des Studiums wird es darauf ankommen, wie eine Vernetzung der theologischen Disziplinen mit den didaktischen Zielstellungen gelingen wird. Das bisherige erste Semester zeigt, daß vorrangig Grundkenntnisse fehlen, daß aber auch die Grundsatzfragen des Glaubens auf Antworten drängen.

Die Schlußpassage einer wissenschaftlichen Hausarbeit über das Bilderverbot macht die Auseinandersetzungen anschaulich:

»Auch in der heutigen Zeit ist die Frage nach Gott aktuell zur Betrachtung und Gestaltung des eigenen Lebens – man muß sie zu jeder Zeit suchen.

Ja, vielleicht kann man sagen, jeder sucht täglich neu nach seinem Bild von Gott. Ist nicht auch jede Ideologie, die man vertritt, ein Göttersuchen und verbunden mit einem Bildermachen? Denn: »Woran du glaubst, hängst du dein Herz.« (nach Luther).

Haben wir nicht im Sozialismus nach Illusionen gelebt? Und war diese Ideologie, die frei machen sollte, nicht eigentlich Versklavung? Kann man nicht auch sagen (und ich hoffe, Sie verzeihen mir diesen Vergleich), daß Marx und Lenin unsere einzigen Götter waren und wir keine außer ihnen haben sollten und anbeten durften? Die Leitfiguren, die 40 Jahre lang gelobt und gepriesen wurden, die unsere Vorbilder dargestellt haben, und zum Nacheifern, so wie sie zu sein, anregten – was ist mit ihnen geschehen? Mit Lenin, Marx, Engels...? Wo sind ihre Denkmäler, Bilder, (die über den Türen hingen)...Götzenbilder?

12 Vgl. dazu und zu den Regelungen im Land Thüringen: B. Buschbeck und S. Wibbing, Zur Situation des Religionsunterrichts in Rheinland-Pfalz, in: JRP 7 (1990), Neukirchen-Vluyn 1991, 263-273, hier: 264.

Sollten wir nicht nach ihren Geboten leben? – Sie wurden vom Sockel gestoßen. Und das innerhalb kürzester Zeit. Und mit ihnen unsere Bilder. Warum?

Wir haben über unserer »Anbetung« einen entscheidenden Fehler gemacht. Wir haben sie in ein statisches unveränderbares Bild gepreßt, in eine Schublade, in der keine Ausbreitung möglich war, und ihnen keine Veränderung und Entwicklung zugestanden. Und wie sagte schon Bert Brecht: »Ich male ein Bild von einem Menschen, auf daß es ihm immer ähnlicher wird. – das Bild dem Menschen? Nein, der Mensch dem Bild.« Waren wir nicht auch Bilderstürmer? War es ein Bildersturm?

Und jetzt, in dieser Zeit, für viele so schwer anzusehen und zu begreifen. Alles Alte zählt nicht mehr. Der Mensch ist jetzt wirklich frei – wirklich? Er muß sich neu auf den Weg machen, um für sich neue Bilder von der Welt zu finden. Oder liegt in dieser Situation nicht die große Chance, das zweite Gebot zu beherzigen und ab sofort keinem trügerischen Bilde mehr zu erliegen?!«

4 Tendenzen

(1) Schon in *einer* Landeskirche und in zwei Ländern ist das Spektrum religionsunterrichtlicher Praxis breit. Die Kirchen, die bis 1989 allein die christlichen Bildungsaufgaben wahrgenommen hatten, hatten keine Konzepte, weil sie von der veränderten Situation überrascht wurden und sich in 50-jähriger Entwicklung vom schulischen Religionsunterricht verabschiedet hatten. Das Ja zum neuen schulischen Bildungsauftrag und das Festhalten an der bewährten katechetischen Arbeit verlangt Modelle, für die auch die Kirchen der alten Bundesländer kaum Angebote haben.

(2) Der Widerstand gegen den Religionsunterricht innerhalb und außerhalb der Kirchen befürchtet eine neue Verbindung von Staat und Kirche, vermutet Missionierungsabsichten der Kirchen zur Stabilisierung von Machtpositionen und hat Angst vor neuen Ideologisierungen, statt »Rot« nun »Schwarz«. Damit wird jedoch der Staat immer noch als hypostasierte Macht totalitären Charakters gedacht, nicht als Organ einer freien Demokratie. Deshalb beruft sich der kirchliche Protest auf die Barmer Erklärung. Indem jedoch der Bildungsauftrag als kirchliche Aufgabe abgelehnt wird, wird der Religionsunterricht in seiner Einführung behindert, werden diejenigen Kräfte unterstützt, die nicht am Religionsunterricht interessiert sind.

(3) Die Entscheidungen zur Einführung des Religionsunterrichts sind nicht frei von kirchenpolitischen und konfessionspositionellen Überlegungen. Wenn auch Ansätze für ökumenisches Zusammenarbeiten vorhanden sind, verläuft die religionspädagogische Entwicklung getrennt auf konfessionellen Bahnen. Allerdings ist auch hervorzuheben, daß eine konfessionelle Positionierung für Lehrende und heranwachsende Schüler zur Klarheit verhilft und nicht die andersgearteten Unterschiede verwischt. Die Forderung nach ökumenischem Religionsunterricht kommt vorwiegend aus protestantischem Umfeld, das den Ernst anderer kirchlicher Positionen übersieht.

(4) Die Kirchen können endlich ihren Wunsch realisieren, an der Neugestaltung der Schule mitzuwirken. Von einer ersten Orientierung, das ethische und religiöse Defizit dimensional in den vorhandenen Schulfächern abzubauen, werden unterschiedlich schnelle, variable Schritte in Richtung Religionsunterricht gemacht. Dabei versuchen die Kirchen, ihr Mitspracherecht so zu sichern, so daß ihre Aktivitäten den Eindruck »der Kirche in der Schule« wecken. Zugleich lehnen die Kirchen eine Entwicklung ab, die die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit durch den Religionsunterricht ablöst. Das Festhalten der Doppelspur von Gemeinde- und Schulpädagogik kostet zusätzliche Kräfte, zumal das Mitarbeiterpotential zahlenmäßig gering und kräfte-mäßig überfordert ist.

(5) Die Öffentlichkeit braucht mehr Klarheit über Ziele und Inhalte des schulischen Religionsunterrichts in Abgrenzung zum Ethikunterricht und zur gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit. Das wird jedoch erst möglich sein, wenn der neu entflammte Streit über religionspädagogische und innerkirchliche Ziel- und Inhaltsvorstellungen des RU deutlichere Konturen gewinnt. Die Ersterfahrungen an den Schulen müssen über die wirkliche Situation Auskunft geben und die weiteren Entscheidungen bestimmen.

Raimund Hoenen ist Professor für Praktische Theologie (Katechetik/Religionspädagogik) an der Kirchlichen Hochschule Naumburg/Saale.